

SATZUNG
der Stadt Elmshorn

über den Bebauungsplan Nr. 101, 1. Änderung – Teil B (Text) –
(beschlossen vom Stadtverordneten-Kollegium am 10.02.83)

für den Bereich westlich der Straße Flamweg, nördlich der Parkplätze Wedenkamp (Flurstück 37/4 der Flur 52), östlich der Straße Wedenkamp sowie des Flurstücks 60 der Flur 51 und südlich der Flurstücke 58/4, 57/4 und 56/4 der Flur 51 sowie südlich der Straße Sandberg

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 949) sowie aufgrund des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.75 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.79 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 260), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.81 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 249) wird nach Beschlußfassung des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn vom 10. Februar 1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 101, 1. Änderung, für den Bereich westlich der Straße Flamweg, nördlich der Parkplätze Wedenkamp (Flurstück 37/4 der Flur 52), östlich der Straße Wedenkamp sowie des Flurstücks 60 der Flur 51 und südlich der Flurstücke 58/4, 57/4 und 56/4 der Flur 51 sowie südlich der Straße Sandberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B – Text –

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage zu erfolgen.

2. Einfriedigung (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Ziff. 3 Landesbauordnung)

Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

3. Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Zwischen den Grenzen neu errichteter Gebäude und der Straße Flamweg, dem Parkplatz Flamweg / Wedenkamp und der Straße Wedenkamp ist eine 3,00 m breite durchgehende Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern, die in ausgewachsenem Zustand eine Mindesthöhe von 1,50 m erreichen, vorzunehmen.

4. Grundrißgestaltung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG)

Die Schlafzimmer sind im Innenbereich des Gebäudekomplexes anzuordnen.

5. Entlüftung der Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG)

Die Entlüftung der Tiefgarage hat über Dach der Geschößbauten zu erfolgen.

6. Luftschalldämmung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG)

An allen Gebäuden sind Lärmschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 ergänzende Bestimmungen, Tabelle 2, Lärmpegelbereich II, vorzunehmen.

Elmshorn, den



STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

zum Bebauungsplan Nr. 101 (1. Änderung) - Teil B -

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordnetenkollegiums vom 21.01.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 27.01.83 erfolgt.

Elmshorn, den 24. Februar 1983

Albrecht



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz 1976/1979 ist durch eine Öffentlichkeitsveranstaltung am 04.02.1982 durchgeführt worden.

Elmshorn, den 24. Februar 1983

Albrecht



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.03.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, den 24. Februar 1983

Albrecht



4. Das Stadtverordnetenkollegium hat am 09.09. und 04.11.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, den 24. Februar 1983

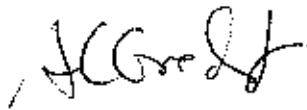
Albrecht



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 10.09. und 16.11.1982 bis zum 11.10. und 15.12.82 während der Dienst-

stunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist, von jedermann schriftlich oder zum Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.09.1982 und 08.11.1982 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Elmshorn, den 24. Februar 1983



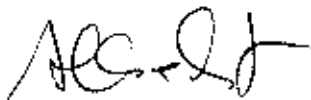
6. Das Stadtverordnetenkollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 04.11.82/10.02.83 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmshorn, den 24. Februar 1983



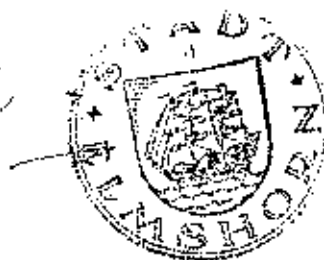
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.02.1983 vom Stadtverordnetenkollegium als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums vom 10.02.1983 gebilligt.

Elmshorn, den 24. Februar 1983



8. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2.5.1983, Aktenzeichen: IV 840 d - 542.113 - 56.15 - 104 (1) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Elmshorn, den 22.9.1983



9. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums vom _____ erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom _____ Aktenzeichen: _____ bestätigt.

Elmshorn, den _____

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Vorschriften- und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 Bundesbaugesetz) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c Bundesbaugesetz) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit- hin am _____ rechtsverbindlich geworden.

Elmshorn, den _____